



H+ Position

Spitalplanung gemäss der KVG-Revision Spitalfinanzierung

Das eidgenössische Parlament hat am 21. Dezember 2007 die KVG-Revision Spitalfinanzierung beschlossen. Es änderte auch die Spitalplanung. Der Bundesrat hat die Revision auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

Die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren hat am 14. Mai 2009 Empfehlungen zur Spitalplanung verabschiedet. Die Kantone haben damit begonnen, ihre kantonalen Gesetzgebungen auf die Bundesgesetzgebung abzustimmen.

H+ möchte mit der vorliegenden Position zur Spitalplanung und dem in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten zur laufenden Diskussion beitragen und den Spitälern und Kliniken eine Hilfestellung anbieten im Rahmen der kantonalen Planungen.

H+ Positionen

1. Die Spitallisten ermöglichen den Zugang zur Abrechnung nach KVG. Die Kantone sollen ihre Spitallisten so offen wie möglich lassen, um die freie Spitalwahl zu ermöglichen.
2. H+ sieht in der Versorgungsplanung eine Sicherstellung, nicht eine Einschränkung der Versorgung. Deshalb lehnt H+ die Mengensteuerung der Spitalleistungen über die Spitalplanung und -liste ab.
3. H+ fordert die Gleichbehandlung aller Spitäler und Kliniken, also gleich lange Spiesse im Krankenversicherungsgesetz, namentlich in der Spitalplanung. Es sollen gleiche Rechte und Pflichten für alle gelten. Unterschiede auf Grund der Rechtsform oder der bisherigen kantonalen Subventionierung lehnt H+ ab. Die unterschiedliche Ausgangslage der Spitäler ist in einer Übergangsphase zu berücksichtigen.
4. H+ anerkennt für die Spitalplanung die bundesrechtlichen Kriterien von Art. 39 KVG, insbesondere die Qualität und Wirtschaftlichkeit im Sinne von Abs. 2ter.
5. Die Kantone sollen ihre Planungen auf einander abstimmen, medizinisch zweckmässige Versorgungsregionen errichten und die in Art. 39 Abs. 2ter KVG festgelegten Planungskriterien harmonisieren, das heisst die Interpretation der Qualität und der Wirtschaftlichkeit vereinheitlichen. Die Planungskriterien müssen transparent sein.
6. Die Kantone orientieren sich für die Kategorisierung der Leistungsaufträge gemäss Art. 39 KVG ausschliesslich an der Typologie für Krankenhäuser des BfS.
7. H+ unterstützt gesundheitspolizeiliche Auflagen an die Spitäler durch Bund und Kantone.